

Kinder in Königstein e.V.

Satzung

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	1
§2 Zweck und Ziel des Vereins	1
§3 Mitgliedschaft	2
§4 Eintritt	2
§5 Austritt	2
§6 Aufkündigung	2
§7 Ausschluss	2
§8 Mitgliedsbeitrag	2
§9 Vorstand	2
§10 Mitgliederversammlung	3
§11 Verschiedenes	4
§12 Jahresabschluss	4
§13 Prüfungen	4
§14 Bekanntmachungen	4
§10 Rechtliches / Allgemeines	4

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kinder in Königstein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Königstein im Taunus. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein einzutragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Freiraum für Kinder und Jugendliche
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Magistrat und den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
- c) Förderung aller Maßnahmen, die der Schaffung von Freiraum für Kinder und Jugendliche dienen
- d) Beratung und Erfahrungsaustausch mit interessierten Personen und Gruppen in Fragen der Kinder- und Jugendspielfeldplanung und -gestaltung.

Freiraum umfasst Kinderspielfelder sowie Freizeitflächen für Jugendliche.

Des Weiteren ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 Abgabenordnung und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Jugendhilfe. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht (in erster Linie) eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Eintritt

Der Eintritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung in Text- oder Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- c) Durch Ausschließung

§6 Aufkündigung

Ein Mitglied kann durch schriftliche Aufkündigung aus dem Verein ausscheiden. Gemeinsame Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder sind nicht gültig. Die Austrittserklärung kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht. Der Beschluss des Vorstandes mit der Begründung ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann der Betroffene binnen einem Monat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§8 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag ist jeweils im Voraus zu Beginn eines Jahres an den Vorstand oder die von ihm bestimmte Stelle ohne Abzug zu zahlen. Bei Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag am 1.4. jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung des Jahresbeitrags in ¼-jährlichen Raten zugestehen.

Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben, so ist bis zum Schluss des Jahres ein Beitrag von 1/12 pro Monat des Jahresbeitrags zu zahlen.

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Er führt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen müssen von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Für vereinsinterne Mitteilungen genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden allein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist spätestens nach Ablauf von einem Monat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Beschlüsse in den Sitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Bedarf kann der Vorstand zu seiner Unterstützung oder zur Behandlung von Fachfragen weitere Vereinsmitglieder oder Sachverständige in einen Beirat berufen. Der Beirat hat jedoch keine Organbefugnis.

§10 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, von der Mitgliederversammlung geordnet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Mindestens 30% der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Text- oder Schriftform

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn durch die Versammlung keine geheime Wahl beschlossen wird.

Die Beschlüsse sind durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer niederzuschreiben und zu unterzeichnen.

Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§11 Verschiedenes

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Jahresabschluss

Zum Jahresende hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
Zur Prüfung des Jahresabschlusses wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer.

§13 Prüfungen

Die Stadt Königstein hat das Recht, die Rechnungslegung des Vereins jederzeit zu prüfen und durch geeignete Beauftragte prüfen zu lassen.

§14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Königsteiner Woche, per E-Mail oder durch Bereitstellung im Internet.

§10 Rechtliches / Allgemeines

Falls das Registergericht Änderungen der Satzung verlangt, die nur die Fassung betrifft, so kann diese vom Vorstand bewilligt werden.

Königstein im Taunus, den 16.03.2022

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift